

Übernahme von zahnärztlichen Behandlungskosten bei Sklerodermie

In der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31) ist geregelt, welche Leistungen die obligatorische Krankenversicherungen zu übernehmen haben.

In 5. Kapitel Artikel 18 dieser Verordnung steht, dass die Versicherung die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen übernimmt, die durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt und zur Behandlung des Leidens notwendig sind. In der Aufzählung der Allgemeinerkrankungen ist unter c. Weitere Erkrankungen: die Sklerodermie aufgeführt

- <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950275/index.html>

Die genaue Kostenübernahme bzw. -beteiligung ist vom jeweiligen Versicherer abhängig und kann an verschiedene Bedingungen, wie die vorgängige Einholung einer Gutsprache bei der Krankenkasse oder die Abrechnung der Behandlungen nach den Positionen des UVG-Tarifs zu einem Taxpunktwert von Fr. 3.10, geknüpft sein.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über das genaue Prozedere und fragen Sie Ihren Arzt, dass er Ihnen eine Bescheinigung der Sklerodermie ausstellt.

sclerodermie.ch
April 2018